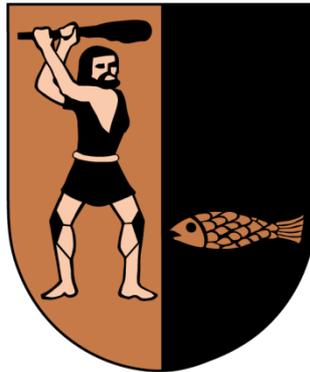


Stammfassung:

GR-Beschluss 14.07.2021

Änderungen:

GR-Beschluss 01.09.2021



Parkabgabenverordnung der Gemeinde Reith bei Seefeld

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den, in den Beilagen A bis C angeschlossenen und als Bestandteil dieser Verordnung geltenden Lageplänen, eingezeichneten Bereichen eine Parkabgabe:

Beilage A: **Pg Tiefgarage**

Beilage B: **Gschwandtparkplatz**

Beilage C: **Maxhüttenparkplatz**

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird gemäß den, in den Beilagen A bis C angeführten, Tabellen eingehoben.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Reith bei Seefeld im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

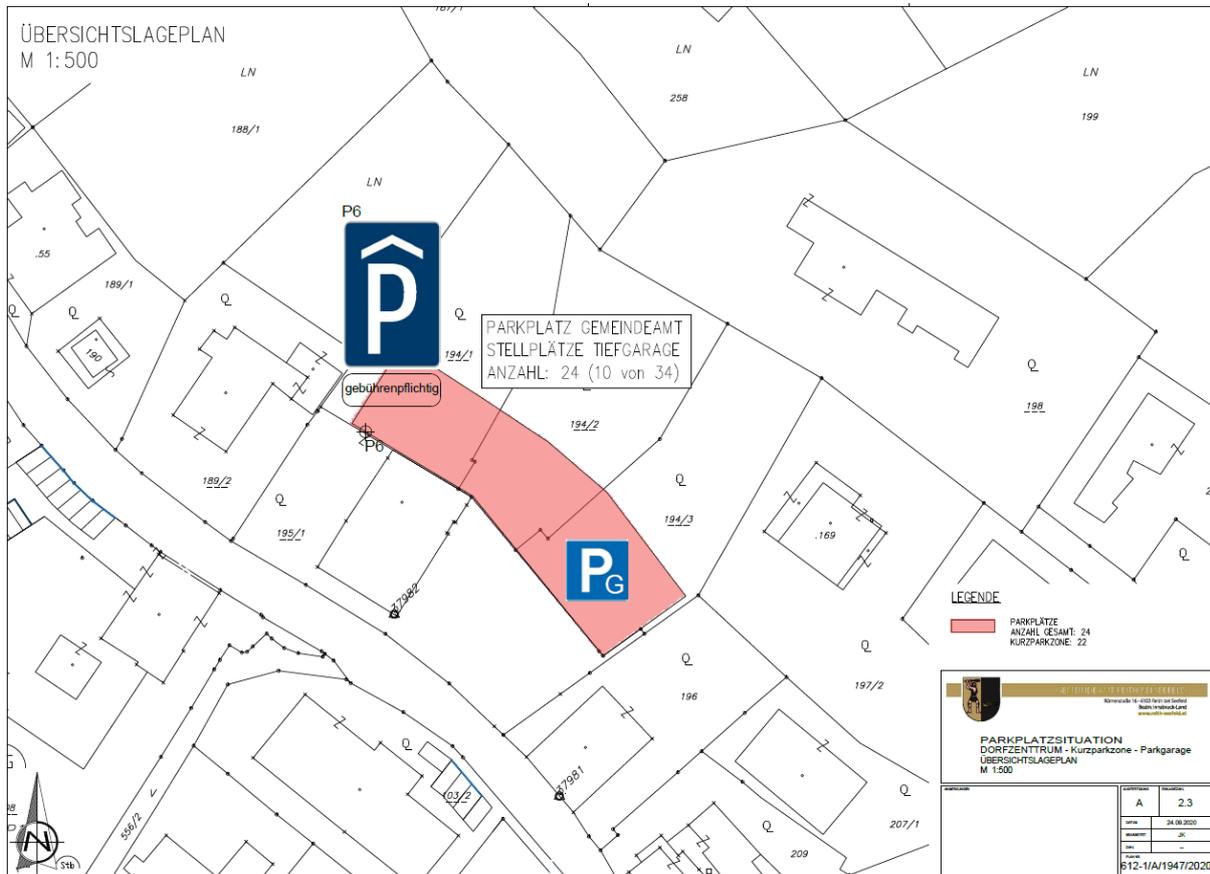
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

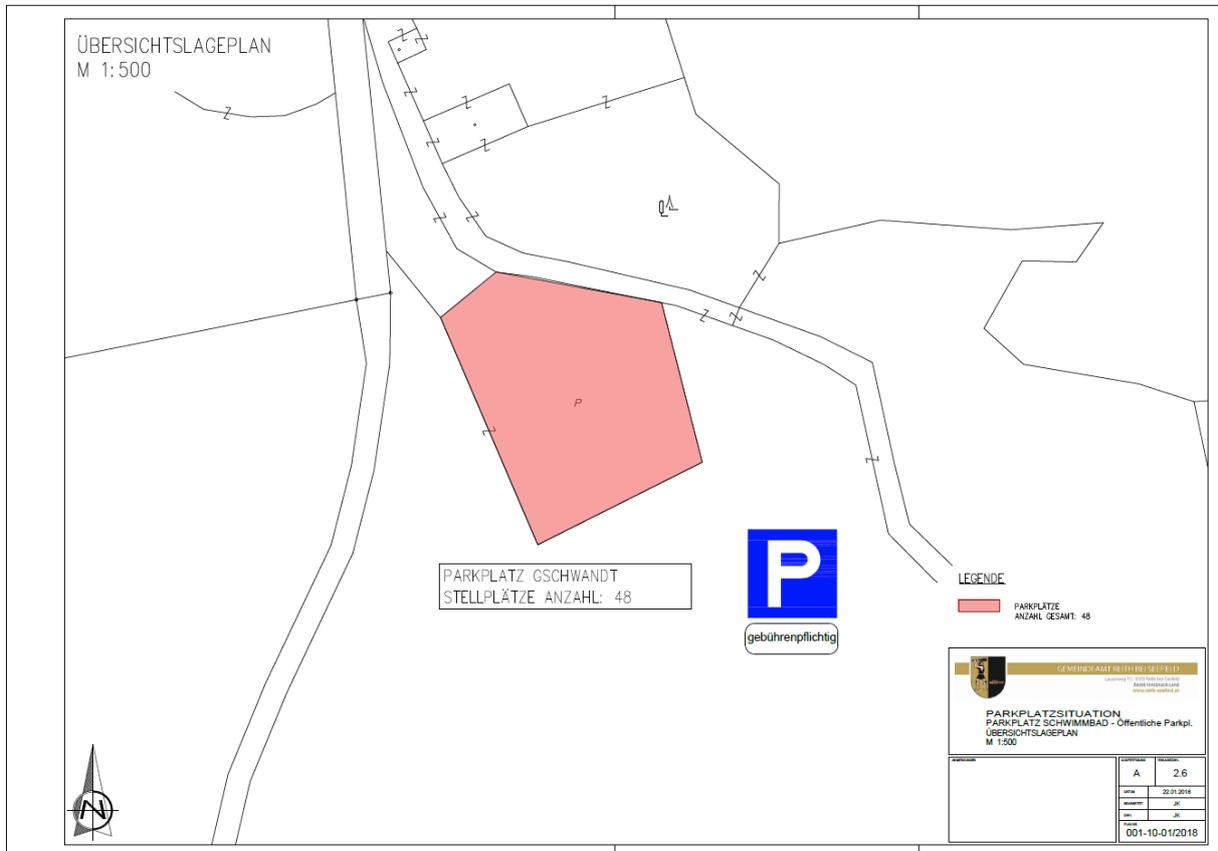
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Parkplatzverordnung“ vom 22.09.2011 betreffend den Gschwandtparkplatz außer Kraft.

P_G Tiefgarage



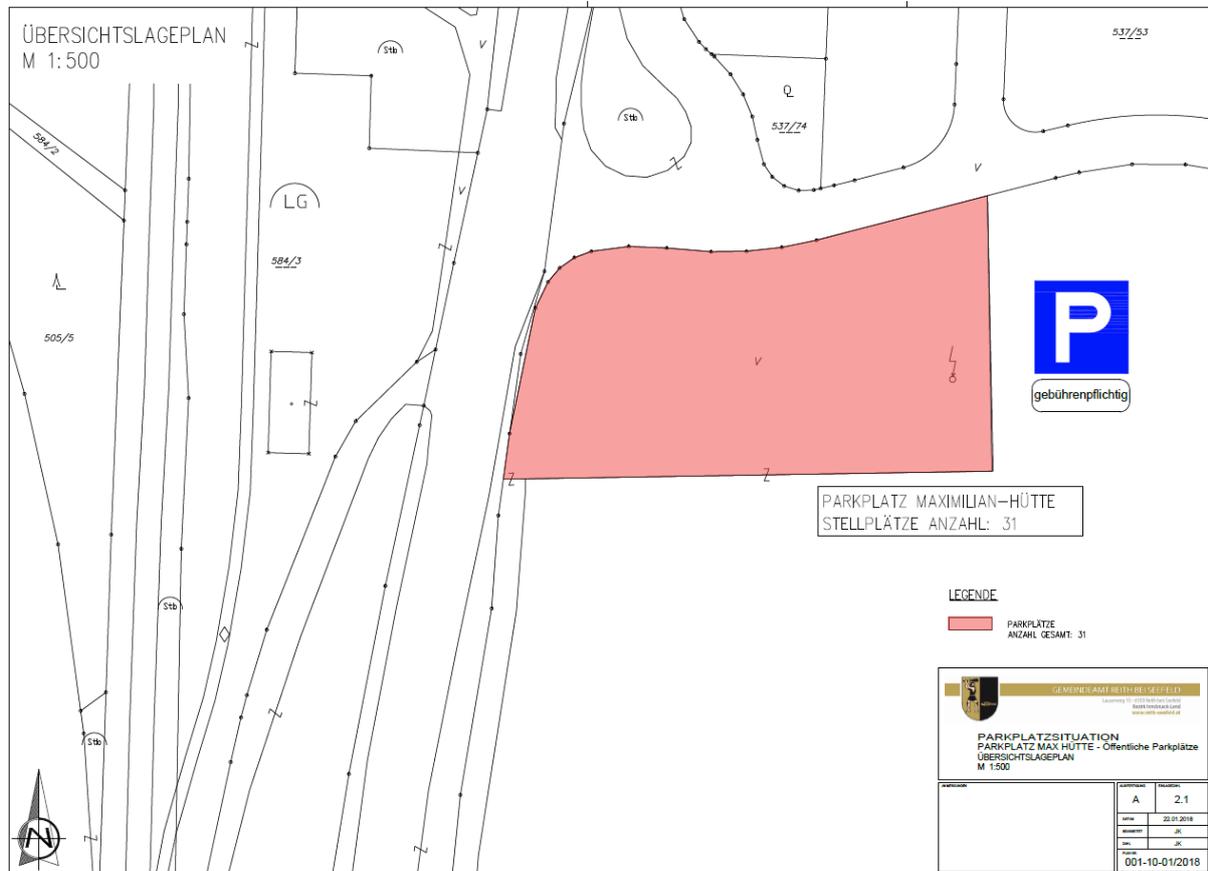
<p>Mo – So</p> <p>00:00 – 24:00 Uhr</p>	
die 1. Stunde	€ 0,00
pro weitere 1h	€ 1,00
Jedoch höchstens	€ 10,00/Tag

Gschwandtparkplatz



Mo – So	
08:00 – 18:00 Uhr	
pro 1h	€ 1,00
Jedoch höchstens	€ 5,00/1 Tag
	€ 8,00/2 Tage
	€ 10,00/3 Tage
	€ 15,00/4 - 7 Tage

Maxhüttenparkplatz



Mo – So	
08:00 – 18:00 Uhr	
pro 1h	€ 1,00
Jedoch höchstens	€ 5,00/1 Tag
	€ 8,00/2 Tage
	€ 10,00/3 Tage
	€ 15,00/4 - 7 Tage